



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Energie BFE**  
Energiewirtschaft

**CH-3003 Bern, BFE**

---

fasaadsgadg

Unser Zeichen: prp  
Sachbearbeiter/in: gul  
**3003 Bern, 17. Dezember 2019**

## **Informationsschreiben zur neuen Frist für die Publikation der Stromkennzeichnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Inkraftsetzung der revidierten Energieverordnung (EnV, 730.01) auf den 2. April 2019 wurde die Frist für die Publikation der Stromkennzeichnung verkürzt. **Neu muss der Lieferantenmix bis Ende Juni des Folgejahres auf dem Internet publiziert werden**; die bisherige Frist bis Ende Jahr wurde um sechs Monate verkürzt.

Neu gilt gemäss EnV Artikel 4, Absatz 3:

*Unabhängig von der Art der Kennzeichnung muss es [das stromkennzeichnungspflichtige Unternehmen] seinen Lieferantenmix und die gesamthaft an seine Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelieferte Menge Elektrizität bis spätestens Ende Juni des folgenden Kalenderjahres veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat insbesondere über die im Internet von den stromkennzeichnungspflichtigen Unternehmen gemeinsam betriebene, frei zugängliche Adresse [www.stromkennzeichnung.ch](http://www.stromkennzeichnung.ch) zu erfolgen.*

Am Versand der Stromkennzeichnung an die Endkundinnen und Endkunden ändert sich nichts: Diese muss wie bisher bis Ende des Folgejahres auf oder mit der Rechnung versandt werden.

Im Zusammenhang mit der obigen Änderung der EnV möchten wir Sie nochmals darauf hinweisen, dass die **Herkunftsnachweise** ein Jahr nach der Produktion **verfallen**, und dass nur gültige Herkunftsnachweise für die Stromkennzeichnung verwendet werden dürfen. Einmal verfallene

Bundesamt für Energie BFE  
Pascal Previdoli  
Mühlestrasse 4, 3063 Ittigen  
Postadresse: Bundesamt für Energie, 3003 Bern  
Tel. +41 58 462 56 11, Fax +41 58 463 25 00  
[pascal.previdoli@bfe.admin.ch](mailto:pascal.previdoli@bfe.admin.ch)  
[www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch)



Referenz/Aktenzeichen:

Herkunftsnachweise können nicht reaktiviert werden. Erhalten Sie die Herkunftsnachweise von einem Vorlieferanten, müssen Sie diese aus Ihrem Lieferantenkonto zuhanden der Stromkennzeichnung entwerten.

Eine weitere Neuerung ist, dass Strom aus Abfall (beispielsweise einer Kehrichtverbrennungsanlage) bei der Stromkennzeichnung neu auf den erneuerbaren Anteil (Biomasse) und den nicht erneuerbaren Anteil (fossiler Anteil der Abfälle) aufgeteilt wird.

Zudem möchten wir Sie nochmals darauf hinweisen, dass Strom aus «nicht überprüfbaren Energieträgern» seit dem Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes am 1. Januar 2018 nicht mehr zulässig ist, ausser es bestehen mehrjährige Lieferverträge, welche vor dem 1. November 2017 abgeschlossen wurden (Übergangsfrist bis zum Lieferjahr 2020, siehe EnV Art. 79).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Energie BFE

Bundesamt für Energie BFE

Pascal Previdoli  
Stv. Direktor  
Leiter Energiewirtschaft

Lukas Gutzwiller  
Fachspezialist Energieversorgung und Monitoring